

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 62 (1989)

Heft: [10]

Anhang: Statuten des Verbandes Schweizerischer Privatschulen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten des Verbandes Schweizerischer Privatschulen

Art. 1

Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz

Unter dem Namen «Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)», nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. In französischer Sprache lautet die Bezeichnung des Verbandes «Fédération Suisse des Privées» (FSEP) und in italienischer Sprache «Federazione Svizzera delle Scuole Private» (FSSP).

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss sowie die Wahrung der *Interessen* der Privatschulen in der ganzen Schweiz.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Qualität der schweizerischen Privatschulen im Interesse der Schüler, Familien und Schulen;
- b) Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sprachgebieten und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern;
- c) Wahrung der Interessen gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Organisationen;
- d) Orientierung und Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen;
- e) Festlegung verbindlicher Richtlinien zum Schutze des Konsumenten;
- f) Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen, die dem Privatschulgedanken dienen;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen im Bereich der Politik und der Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiter von Verbandsschulen;

Art. 3

Aufbau

Der Verband besteht aus

- Fachgruppen (Fachverbänden)
und
- regionalen Sektionen

Art. 4

Fachgruppen

Die Fachgruppen vertreten die fachspezifischen Interessen. Sie bestehen in den Bereichen

- Volks- und untere Mittelschulen
- Internatsschulen
- Schulen mit ausländischen Programmen
- Maturitätsschulen
- Arztgehilfennenschulen

- Handelsschulen
- Hotelfach- und Touristikschulen
- Managementschulen
- Sprachschulen

Weitere Fachgruppen können auf Grund eines Mitgliederversammlungsbeschlusses gebildet bzw. aufgenommen werden.

Jede Fachgruppe konstituiert sich selbst und erlässt Reglemente (Statuten), die den vorliegenden Statuten nicht zuwiderlaufen dürfen.

Eine Verbandsschule kann mehreren Fachgruppen angehören.

Art. 5

Regionale Sektionen

Die Sektionen sind Interessengemeinschaften und vertreten die Anliegen des VSP im Sinne von Art. 2 der vorliegenden Statuten in ihrer Region.

Es bestehen folgende Sektionen:

- Freiburg/Wallis und Umgebung
- Genf
- Neuenburg und Umgebung
- Waadt
- Innerschweiz
- Nordwestschweiz
- Ostschweiz
- Tessin

Jede Sektion konstituiert sich selbst und erlässt ein Sektionsreglement, das den vorliegenden Statuten nicht zuwiderlaufen darf. Eine Schule kann mehreren Regionen angehören.

Art. 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes wird eine Privatschule, die sowohl einer Fachgruppe als auch einer regionalen Sektion gemäss Art. 4 und Art. 5 angehört.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Privatschulen auch als Einzelmitglied aufgenommen werden, für deren Tätigkeit keine Fachgruppe besteht, sofern sie von einer regionalen Sektion empfohlen wird.

Schulen, die bereits dem «Verband Schweiz. Privatschulen (deutsche und italienische Schweiz)» bzw. der «Fédération suisse romande des écoles privées» angehört haben, werden automatisch Mitglied des Verbandes. Hat eine Schule bisher keiner Fachgruppe angehört, muss sie sich innerhalb einer Übergangszeit von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten einer Fachgruppe anschliessen. Besteht keine der Schule entsprechende Fachgruppe, oder sind die Voraussetzungen zur Aufnahme im Moment noch nicht gegeben, kann die Schule durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Einzelmitglied im Verband verbleiben.

Der Verband kann auch Organisationen, die dem privaten Bildungswesen nahestehen, als Kollektivmitglied aufnehmen. Diese sind in jeder Beziehung dem Einzelmitglied gleichgestellt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verband Personen, die sich um das schweizerische Schul- und Erziehungswesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7

Aufnahmeverfahren

Der Beitritt ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des VSP unter Angabe der gewünschten Fachgruppenzugehörigkeit zu beantragen; die schriftliche Empfehlung einer regionalen Sektion ist dem Aufnahmegesuch beizulegen.

Die Geschäftsstelle leitet das Aufnahmegesuch danach den betreffenden Fachgruppen zur schriftlichen Stellungnahme weiter. Die gewünschte(n) Fachgruppe(n) empfehlen auf Grund eigener Aufnahmekriterien, welche den vorliegenden Statuten nicht widersprechen dürfen, die Aufnahme oder lehnen sie ab.

Der VSP-Vorstand bestätigt, sofern von mindestens einer gewünschten Fachgruppe eine Aufnahmeempfehlung vorliegt, die Aufnahme oder lehnt sie ab.

Lehnt der VSP-Vorstand eine Aufnahme ab, kann die abgelehnte Schule oder die zuständige regionale Sektion oder eine zuständige Fachgruppe an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Durch die Aufnahmebestätigung wird die Schule Mitglied des VSP.

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung der Schule;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des VSP unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, vorausgesetzt, dass sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind;
- c) durch Ausschluss; Mitglieder, die den Statuten, Verträgen, Reglementen, Richtlinien oder Beschlüssen zuwiderhandeln oder sich wiederholt Verstösse gegen die vom Verband verfolgten Interessen zuschulden kommen lassen, können durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Austritt bzw. Ausschluss erfolgen automatisch, wenn ein Mitglied keiner Fachgruppe oder keiner regionalen Sektion mehr angehört. Ausgenommen von dieser Regel sind Einzelmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verband, insbesondere diejenigen am Vereinsvermögen.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat

- a) an der Mitgliederversammlung eine Stimme; vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB.
- b) das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einzureichen;
- c) Anspruch, vom Verband regelmässig orientiert zu werden;

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Interessen des privaten Bildungs- und Erziehungswesens zu wahren und den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen;
- b) die Statuten, Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten;
- c) keine mit «Diplom» bezeichneten Ausweise abzugeben, wenn der Ausbildungsgang nicht den Mindestanforderungen der zuständigen Fachgruppen entspricht und nicht wenigstens ein Jahr dauert;

- d) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen;
- e) den Mitgliederversammlungen regelmässig beizuwohnen.

Art. 10

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) der leitende Ausschuss
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Kommissionen
- f) die Geschäftsstelle

Art. 11

MV; Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Jahres alternerend in einer anderen Sprachregion oder am Sitzort der Geschäftsstelle statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies, unter Bekanntgabe der Traktanden, von mindestens $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder von einer regionalen Sektion oder von einer Gruppe verlangt wird.

Der Vorstand hat die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Der Nichterhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung berechtigt das betreffende Mitglied nicht zur nachträglichen Anfechtung korrekt gefasster Versammlungsbeschlüsse.

Art. 12

MV; Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- d) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- e) Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Budgets;
- f) Beschlussfassung über den Beitritt zu andern Organisationen;
- g) Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
- h) Beschlussfassung über Bildung bzw. Aufnahme neuer Fachgruppen
- i) Behandlung von Rekursen solcher Schulen, denen der Vorstand die Aufnahmebestätigung nicht erteilt hat (siehe Art. 7, Abs. 4)
- k) Aufnahme von Einzelmitgliedern, für deren Tätigkeit keine Fachgruppe besteht, sowie von Kollektivmitgliedern

- l) Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n) Revision der Statuten;
- o) Auflösung und Liquidation.

Art. 13

MV; Leitung, Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen seine Stimme, bei Wahlen das Los.

Art. 14

Vorstand; Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, je einem Vorstandsmitglied der einzelnen Fachgruppen sowie je einem Vertreter der einzelnen regionalen Sektionen und mit beratender Stimme einem Vertreter der Geschäftsstelle.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich. Präsident und beide Vizepräsidenten haben verschiedenen Sprachregionen anzugehören.

Die Wahl und die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder richten sich nach den Reglementen der Fachgruppen und der regionalen Sektionen.

Art. 15

Vorstand; Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung auf Einladung eines Vizepräsidenten, mindestens zweimal im Verbandsjahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern oder einer regionalen Sektion oder einer Fachgruppe ist innert 3 Wochen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung erfolgt im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 16

Vorstand; Aufgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Führung des Verbandes im Rahmen der Zweckbestimmung;

- b) Wahl der Geschäftsstelle
- c) Überwachung der Erledigung der laufenden Geschäfte durch den «Leitenden Ausschuss» bzw. die Geschäftsstelle;
- d) Festsetzung der finanziellen Beiträge an die Fachgruppen und an die regionalen Sektionen;
- e) Bestätigung oder Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder gem. Art. 7;
- f) Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- g) Entscheidung über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 5 000.– jährlich.
Der Vorstand hat die Mitglieder an der nächsten Versammlung darüber zu orientieren;
- h) Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen; Formulierung derer Aufgaben und Kompetenzen sowie die Wahl des Kommissionspräsidenten;
- i) Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

Art. 17

Leitender Ausschuss; Zusammensetzung

Der «Leitende Ausschuss» besteht aus:

- a) dem Präsidenten des VSP
- b) den beiden Vizepräsidenten des VSP

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 18

Leitender Ausschuss; Einberufung

Der Leitende Ausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten zusammen.

Art. 19

Leitender Ausschuss; Aufgaben und Kompetenzsumme

Der Leitende Ausschuss ist zuständig für alle Geschäfte, die ihm von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder den vorliegenden Statuten übertragen werden.

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes bzw. Erteilung entsprechender Anordnungen und Weisungen an die Geschäftsstelle;
- b) direkte Überwachung der Geschäftsstelle;
- c) Vorbereitung der Vorstandssitzungen;

Der Leitende Ausschuss beschliesst über nicht budgetierte Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme des Vorstandes bis maximal Fr. 2 000.– jährlich; er hat den Vorstand über solche Ausgaben zu informieren.

Art. 20

Geschäftsstelle

Der Verband verfügt über eine Geschäftsstelle; dieser steht ein Geschäftsstellenleiter vor. Die Geschäftsstelle führt auch die Verbandsrechnung. Der Vorstand erlässt auf Antrag des Leitenden Ausschusses ein Pflichtenheft, das die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt.

Art. 21

Kommissionen

Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte Kommissionen bilden.

Die vom Vorstand gewählten Kommissionspräsidenten bestimmen die Mitglieder ihrer Kommission in eigener Kompetenz.

Art. 22

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Verband angehören müssen. Diese prüfen die Verbandsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens ein Rechnungsrevisor muss an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

Art. 23

Ausgleichskasse EXFOUR

Der Verband ist Mitträger der AHV- und Familienausgleichskasse EXFOUR. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu diesen Kassen richtet sich nach den eidgenössischen (AHV-Gesetz) und kantonalen (Kinderzulagengesetz) Bestimmungen.

Art. 24

Unterschrift

Der VSP wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift:

- a) des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mit einem Vertreter der Geschäftsstelle
- b) des Präsidenten und einem Vizepräsidenten

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

Art. 25

Mitgliederbeiträge Rechnungsjahr

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch

- a) die Eintrittsgebühren;
- b) die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c) die sonstigen Beiträge.

Über die Höhe der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sämtliche finanziellen Leistungen an den Verband werden 60 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 26

Entschädigungen

Für Sitzungsspesen und besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden.

Art. 27

Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die Verbandsbeiträge während der Dauer der Mitgliedschaft.

Art. 28

Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus der Auslegung oder Anwendung der Statuten, allfälliger Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse unter den Mitgliedern oder zwischen dem Verein, seinen Organen und den Mitgliedern werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht am Sitz der Geschäftsstelle endgültig entschieden.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich auf alle Rechtsverhältnisse, die während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind, auch wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wird von Fall zu Fall in der Weise bestellt, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und diese beiden Schiedsrichter einen neutralen Obmann bestimmen, der Berufsrichter sein muss.

Das Schiedsgericht gilt als angerufen, wenn eine Partei der Gegenpartei ihren Schiedsrichter mit eingeschriebenem Brief bekanntgibt. Ernennet eine Partei auf Ansuchen der Gegenpartei ihren Schiedsrichter nicht innert 14 Tagen oder können sich die beiden von den Parteien gewählten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so bezeichnet der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes den zweiten Schiedsrichter oder den Obmann.

Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst; subsidiär gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung am Ort der Geschäftsstelle.

Für die Geltendmachung der Jahresbeiträge der Mitglieder sind die ordentlichen Gerichte am Domizil der Geschäftsstelle ausschliesslich zuständig.

Art. 29

Statutenrevision und Auflösung

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten oder die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern die Revision oder Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschliesst, entscheidet über die Verteilung des Verbandsvermögens.

Art. 30

Inkraftsetzung und Auslegung

Die vorstehenden Statuten, welche gleichzeitig deutsch, französisch und italienisch erstellt wurden, sind durch die Mitgliederversammlung vom _____ genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bei Differenzen in der Auslegung dieser Statuten gilt der deutsche Originaltext.

Bern, 6. Oktober 1989 Fi/mn